Aktenzeichen: 1 C 97/14



## Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

**KSM GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Benjamin Krause, Otto-von-Guericke Ring 15, 65205 Wiesbaden

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BaumgartenBrandt Rechtsanwälte**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: K0052-0962041759

gegen

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Adelsheim durch die Richterin am Amtsgericht Ederer-Kostik auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2015 für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklag-

te vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 555,6 Euro und von Schadensersatz (fiktive Lizenzgebühr) in Höhe von 400 Euro in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk "Midnight Chronicles". Sie hat sich das ausschließliche Recht, diesen Film im deutschsprachigen Raum auf DVD, Video on Demand sowie im Internet als Download zu vertreiben, von der Lizenzgeberin und vormaligen Rechteinhaberin, der Boll AG, einräumen lassen. Der Beklagte ist Inhaber eines Internetzugangs.

Mit Schreiben vom 10.06.2010 wurde der Beklagte von der Klägerin angemahnt und aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungverpflichtungserklärung abzugeben. Diesem Verlangen ist der Beklagte nicht nachgekommen.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte habe am 08.12.2009 um 08.37.05 Uhr über seinen Internetanschluss das Werk "Midnight Chronicles" ohne die Zustimmung der Klägerin über eine Tauschbörse angeboten. Der Beklagte habe die Vervielfältigungsrechte und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Klägerin verletzt.

Zum streitgegenständlichen Zeitpunkt hatten weitere Personen Zugang zum Computer des Beklagten, nämlich dessen Lebensgefährtin, deren Tochter sowie der Angestellte des Beklagten.

Die Klägerin stellt den Antrag:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- Seite 3 -

1 C 97/14

Der Beklagte macht die Einrede der Verjährung geltend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungs-

protokoll vom 25.03.2015 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Beklagte steht nicht als Täter der behaupteten Urheberrechtsverletzung fest. Unstreitig hatten

zum streitgegenständlichen Zeitpunkt im März 2010 weitere Personen Zugang zum Computer

des Beklagten.

Zudem hat die Klägerin keinen geeigneten Beweis zur Feststellung der behaupteten Urheber-

rechtsverletzung angeboten. Die zuverlässige Datenerfassung des Sicherheitsdienstleisters

Guardaley Ltd. durch die Software "Observer" kann nicht durch die angebotene Vernehmung des

Geschäftsführers der Guardaley Ltd. und des Herrn Diplom-Ingenieur Mathias Gärtner nachge-

wiesen werden. Denn die Zuverlässigkeit der Datenermittlung lässt sich nicht auf der Grundlage

der Wahrnehmungen von Zeugen beurteilen. Hierfür wäre vielmehr die Einholung eines unabhän-

gigen Sachverständigengutachtens erforderlich. Ein solcher Beweis wurde trotz des Hinweises

des Gerichts in der mündlichen Verhandlung nicht angeboten.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Mannheim

68149 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Ederer-Kostik Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 22.04.2015

Baumann, Amtsinspektorin Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Adelsheim, 28.04.2015\_

Schramm

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle